



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Klingen, Ulrich Singer, Gerd Mannes AfD**
vom 29.03.2020

Unzureichender Katastrophenschutz Bayerns am Beispiel fehlender Notfallpläne von Gemeinden

2013 wurden dem Deutschen Bundestag durch das Robert Koch-Institut die bei der Bekämpfung einer SARS-Epidemie bestehenden Defizite in der BT-Drs. 17/12051 auf Seite 64 f. im Rahmen einer ganz offiziellen Risikoanalyse ziemlich präzise vorhergesagt. Diese Vorhersagen decken sich in weiten Teilen mit den im Jahr 2020 erkennbaren tatsächlichen Defiziten. Diese Defizite im Katastrophenschutz hat der Vizepräsident des Weltfeuerwehrverbandes (CTIF) und bis Ende 2019 der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Hartmut Ziebs wie folgt zusammengefasst: „Das war alles vorher bekannt. Schon im November 2007 gab es eine große Katastrophenschutzübung des Bundes und einiger Bundesländer zu einer Influenza-Pandemie, eine sogenannte Lükex-Übung [LÜKEX = Länderübergreifende Krisenmanagementübung/Exercise]. In der Auswertung der Übung wurde klar und deutlich, dass wir einen Mangel an Bevorratung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln haben und dass uns Intensivbetten fehlen. Alles, was uns jetzt auf die Füße gefallen ist, war vorher schon bekannt. Die Politik war darüber informiert. Keiner hörte auf die Warnungen. Es wurde zwar von verschiedenen Stellen in der Politik gesagt, dass man etwas tun muss. Passiert ist unter dem Strich aber nichts. Es gab nach dieser Lükex-Übung einen Bericht, der unter anderem an das Bundesinnenministerium gegangen ist. (...) Es gab erst im Januar eine Expertenanhörung im Innenausschuss des Bundestages, an der ich teilgenommen habe. Dort wurde explizit auf die schlechte Vorbereitung im Fall einer Pandemie hingewiesen. Und es gibt schon seit vielen Jahren ein regelmäßiges Treffen von diversen Bundestagsabgeordneten (...) Da wurde immer wieder auf das Pandemie-Problem hingewiesen.“ (<https://www.bild.de/bild-plus/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/feuerwehr-und-katastrophenschutz-expert-im-interview-keiner-hoerte-auf-die-warnu-69662222.bild.html>).

2007 endete die LÜKEX-Pandemie-Übung in einem Desaster. In dem vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erstellten Papier sei von etlichen „Schwachstellen“, „Defiziten“ und „Missverständnissen“ die Rede. Bei „Lükex“ kam es „FOCUS“ zufolge zu zahlreichen Pannen. In Thüringen etwa schlug fast ein Viertel der Bemühungen, Schaden für die Bevölkerung abzuwenden, fehl: Von 86 trainierten Lagebildern seien 20 „nicht bewältigt“ worden, zitiert „FOCUS“ aus Akten des Thüringer Innenministeriums, die „Nur für den internen Dienstgebrauch“ bestimmt sind. Dort heißt es weiter, die Fehler hätten „im Realfall schwerwiegende Folgen nach sich gezogen“, zumal elf der ungelösten Aufgaben als „sehr wichtig“ eingestuft waren (https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/schweinegrippe/pandemieuebung-im-katastrophenfall-klaffen-sicherheitsluecken_aid_395557.html).

Auch die Zeitung „DIE WELT“ hat die bei der Übung aufgetretenen Defizite identifizieren können: „Und Mitarbeiter, die vorher einen normalen Bürojob gemacht haben, müssen unter Zeitdruck arbeiten. Das ist eine große Herausforderung, weil man umstellen muss.“ Die Übung in Thüringen hatte gezeigt, dass dies noch nicht optimal funktionierte ... Die LÜKEX-Übung offenbarte an vielen Stellen derartige Stolpersteine. Immerhin sind sie in einer Übung und nicht im Ernstfall zutage getreten. „Wir haben einen 53 Seiten starken Auswertungsbericht der Lükex-Übung mit allen Erkenntnissen an alle Beteiligten mit einer Umsetzungsempfehlung geschickt“, sagte Unger. Ob das

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

bis in die letzten Kommunen und Gemeinden geschehen sei, wisse er nicht. „Ich hoffe aber, dass die Erkenntnisse aus unserer Pandemie-Übung auf allen zuständigen Ebenen umgesetzt wurden.“ Falls nicht, bleibt nur zu hoffen, dass die Pandemie doch nicht ausbricht (https://www.welt.de/welt_print/article3636960/Defizite-bei-Seuchenbe-kaempfung.html).

Der damalige Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) lobte die erkannten Defizite weg: LÜKEX 07 hat zu einer Weiterentwicklung der Pandemieplanung in Deutschland und zu einer breiten Bewusstseinsbildung für das Thema Pandemievorsorge beigetragen. Der gemeinsam vom Innen- und Gesundheitsministerium geleitete Krisenstab hat sich strukturell und organisatorisch uneingeschränkt bewährt (<http://www.wolfgang-schaeuble.de/wir-muessen-weiter-im-vorfeld-taetig-werden/>).

Inzwischen ist diese Pandemie ausgebrochen und die „WELT“ meldet am 29.03.2020, dass die Erkenntnisse aus der LÜKEX bei 80 Prozent der Gemeinden nicht angekommen sind: Selbst dort, wo es entsprechende Notfallpläne gebe, sei nur rund ein Viertel nach Meinung der Bürgermeister „weitgehend“ anwendbar. In knapp 70 Prozent der Kommunen wären die Pläne nur „teilweise“ anwendbar. Knapp 6 Prozent der Befragten gaben an, dass sie die Notfallpläne „überhaupt nicht“ nutzen könnten (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article206865551/Corona-Pandemie-80-Prozent-der-deutschen-Kommunen-ohne-Notfallplan.html>).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. „Ausrufung“ oder „Feststellung“ des Katastrophenfalls 5
 - 1.1 Ist es zutreffend, dass in § 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz festgelegt ist, dass ausschließlich „Die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe feststellt“? 5
 - 1.2 Ist es zutreffend, dass in § 2 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz festgelegt ist, dass die „Katastrophenschutzbehörden die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind.“? 5
 - 1.3 Woraus meint die Staatsregierung angesichts der in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Vorgaben an Stelle des im Gesetz für die Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe zuständigen Innenministeriums „den Katastrophenfall für ganz Bayern“ ausrufen zu dürfen? 5
2. Zuständigkeiten 5
 - 2.1 Ist es zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz die „Katastrophenschutzbehörde“ den Einsatz leitet? 5
 - 2.2 Woraus meint die Staatsregierung oder der Ministerpräsident vor dem Hintergrund der in den Fragen 2.1 und 1.2 abgefragten Vorgaben an Stelle des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Zuständigkeiten bei der Katastrophenabwehr zu haben? 5
 - 2.3 Ist es zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz ausschließlich die in Frage 2.1 abgefragte Katastrophenschutzbehörde „allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen“ kann und nicht etwa die Staatsregierung oder der Ministerpräsident? 5
3. Einsatzleitung 6
 - 3.1 Wer ist die nach § 6 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz durch das Innenministerium als „leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellt“ worden? 6
 - 3.2 Welche Person ist bzw. Personen sind nach § 6 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz durch das Innenministerium als „leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) vorab bestellt“ worden (bitte insbesondere ausführen, wie das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „vorab“ durch das Innenministerium erfüllt worden ist)? 6
 - 3.3 Durch welche Handlung des Innenministers wurde die in den Fragen 3.1 und 3.2 abgefragten Einsatzleitungen bestellt (bitte Stelle der Veröffentlichung angeben)? 6

4.	Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden	6
4.1	Wie lauten im Falle einer Epidemie/Pandemie die vor dem 19.01.2020 gemäß § 3 Nr. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vorgesehenen „allgemeinen Katastrophenschutzpläne und besonderen Alarm- und Einsatzpläne“ (bitte ein Exemplar mit Gültigkeit für den Landkreis Altötting als Anlage der Antwort beifügen)?	6
4.2	Wie lauten im Falle einer Epidemie/Pandemie die vor dem 19.01.2020 gemäß § 3 Nr. 2 und 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz erfolgten „Regelungen für die Katastropheneinsatzleitung“?	7
4.3	Wann wurden vor dem 19.01.2020 die gemäß § 3 Nr. 3 und 4 im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vorgesehenen „Aus- und Fortbildung angeben und die Vorgaben für eine rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten“ durchgeführt (bitte lückenlos aufschlüsseln und Datum angeben)?	7
5.	Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Altötting	7
5.1	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für den Landkreis Altötting am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Altötting vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	7
5.2	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für jede der im Landkreis Altötting befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben, insbesondere für die Städte Altötting und Burghausen)?	7
5.3	Im Fall, dass die in Frage 5.1 und/oder 5.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?	7
6.	Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Erding	8
6.1	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für den Landkreis Erding am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Erding vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	8
6.2	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für jede der im Landkreis Erding befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	8
6.3	Im Fall, dass die in Frage 6.1 und/oder 6.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?	8
7.	Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Rosenheim	8
7.1	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für den Landkreis Rosenheim am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Rosenheim vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	8

7.2	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für jede der im Landkreis Rosenheim befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	8
7.3	Im Fall, dass die in Frage 7.1 und/oder 7.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?.....	8
8.	Notfallpläne für Epidemien im Landkreis München	9
8.1	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für den Landkreis München am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis München vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	9
8.2	Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für jede der im Landkreis München befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?	9
8.3	Im Fall, dass die in Frage 8.1 und/oder 8.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?.....	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.06.2020

1. **„Ausrufung“ oder „Feststellung“ des Katastrophenfalls**
- 1.1 **Ist es zutreffend, dass in § 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz festgelegt ist, dass ausschließlich „Die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe feststellt“?**
- 1.2 **Ist es zutreffend, dass in § 2 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz festgelegt ist, dass die „Katastrophenschutzbehörden die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind.“?**

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ist nach Artikeln (statt Paragraphen) eingeteilt. Im Übrigen sind die Aussagen zu den Fragen 1.1 und 1.2 zutreffend.

- 1.3 **Woraus meint die Staatsregierung angesichts der in den Fragen 1.1 und 1.2 abgefragten Vorgaben an Stelle des im Gesetz für die Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe zuständigen Innenministeriums „den Katastrophenfall für ganz Bayern“ ausrufen zu dürfen?**

Die Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG erfolgte am 16.03.2020 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration.

2. **Zuständigkeiten**
- 2.1 **Ist es zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz die „Katastrophenschutzbehörde“ den Einsatz leitet?**

Ja.

- 2.2 **Woraus meint die Staatsregierung oder der Ministerpräsident vor dem Hintergrund der in den Fragen 2.1 und 1.2 abgefragten Vorgaben an Stelle des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Zuständigkeiten bei der Katastrophenabwehr zu haben?**
- 2.3 **Ist es zutreffend, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz ausschließlich die in Frage 2.1 abgefragte Katastrophenschutzbehörde „allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen“ kann und nicht etwa die Staatsregierung oder der Ministerpräsident?**

Die Staatsregierung ist gemäß Art. 43 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates. Der Ministerpräsident bestimmt gemäß Art. 47 Abs. 2 BV die Richtlinien der Politik. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration nimmt seine Aufgaben nach dem BayKSG im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien wahr. Jeder Staatsminister nimmt seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag wahr. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz.

Zutreffend ist, dass der Einsatzleitung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayKSG gegenüber allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, ein Weisungsrecht zusteht.

3. Einsatzleitung

- 3.1 Wer ist die nach § 6 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz durch das Innenministerium als „leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellt“ worden?**
- 3.2 Welche Person ist bzw. Personen sind nach § 6 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz durch das Innenministerium als „leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) vorab bestellt“ worden (bitte insbesondere ausführen, wie das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „vorab“ durch das Innenministerium erfüllt worden ist)?**
- 3.3 Durch welche Handlung des Innenministers wurde die in den Fragen 3.1 und 3.2 abgefragten Einsatzleitungen bestellt (bitte Stelle der Veröffentlichung angeben)?**

Die Katastrophenschutzbehörde bestellt im konkreten Katastrophenfall in der Regel einen Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) aus dem Kreis der bereits gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKSG für diese Aufgabe vorab benannten Personen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat den Katastrophenschutzbehörden Kriterien für die Ernennung eines ÖEL vorgegeben. Danach soll als ÖEL vorab benannt werden, wer neben der erforderlichen Einsatzerfahrung gründliche Kenntnisse über die Organisation des Katastrophenschutzes und die Leistungsfähigkeit des im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde vorhandenen Einsatzpotenzials besitzt.

Hierfür kommen nach dieser Regelung in Betracht:

- Führungsdienstgrade der Feuerwehr (Kreisbrandräte, Stadtbrandräte, Kreisbrandinspektoren, Stadtbrandinspektoren und Führungskräfte der Berufsfeuerwehren),
- vergleichbare Führungskräfte anderer Organisationen – ausgenommen der Polizei – oder der Regieeinheiten, die mindestens die Zugführer Ausbildung eines Fachdienstes erfolgreich abgeschlossen haben und
- Vertreter der Katastrophenschutzbehörde, soweit sie nicht in der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) einzusetzen sind.

Entsprechend dieser Vorgabe wurden und werden von den Katastrophenschutzbehörden in der Regel die Kreis- und Stadtbrandräte, die Kreis- und Stadtbrandinspektoren und darüber hinaus vielfach je ein Vertreter einer freiwilligen Hilfsorganisation und des Technischen Hilfswerks (THW) vorab als ÖEL benannt.

Die Benennung vorab erfolgt in der Regel durch eine Dienstanweisung des Landratsamtes. Die Katastrophenschutzbehörde hat mindestens drei ÖEL vorab zu benennen. Dementsprechend verfügen heute die meisten Kreisverwaltungsbehörden über etwa sechs vorab benannte ÖEL. Eine Liste mit den Namen der benannten Personen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Der ÖEL hat die Aufgabe, die Einsatzleitungsbefugnis vor Ort im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde wahrzunehmen. Aus diesem Grund bestellt das StMI als oberste Katastrophenschutzbehörde keinen ÖEL.

4. Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden

- 4.1 Wie lauten im Falle einer Epidemie/Pandemie die vor dem 19.01.2020 gemäß § 3 Nr. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vorgesehenen „allgemeinen Katastrophenschutzpläne und besonderen Alarm- und Einsatzpläne“ (bitte ein Exemplar mit Gültigkeit für den Landkreis Altötting als Anlage der Antwort beifügen)?**

Die allgemeine Katastrophenschutzplanung erfolgt mithilfe des Geografischen Katastrophenschutzinformationssystems (GeoKAT). Die Notfallpläne für Altötting liegen der Staatsregierung nicht vor.

4.2 Wie lauten im Falle einer Epidemie/Pandemie die vor dem 19.01.2020 gemäß § 3 Nr. 2 und 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz erfolgten „Regelungen für die Katastropheneinsatzleitung“?

Die Einsatzleitung obliegt der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Mit der in Art. 3 Nr. 2 BayKSG angesprochenen Regelung der Katastropheneinsatzleitung hängen alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zusammen, also

- die Festlegung der Organisation der Einsatzleitung,
- die personelle Besetzung einschließlich der Aus- und Fortbildung,
- die Alarmierungsplanung (Art. 3 Nr. 3 BayKSG),
- die Vorhaltung der Ausstattung (Art. 3 Nr. 3 BayKSG),
- die Durchführung von Übungen (Art. 3 Nr. 4 BayKSG).

Nach einer Musterdienstanweisung vom 03.08.2011 für die FÜGK gibt es bayernweit eine einheitliche Organisationsstruktur für die Bildung einer FÜGK. Diese gilt für alle Arten von Katastrophen, dementsprechend auch für den Fall einer Pandemie.

Einzelheiten zur Alarmierung sind in der Alarmierungsbekanntmachung vom 12.07.2016 (AllMBl. S. 1.575) enthalten.

4.3 Wann wurden vor dem 19.01.2020 die gemäß § 3 Nr. 3 und 4 im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vorgesehenen „Aus- und Fortbildung angeben und die Vorgaben für eine rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten“ durchgeführt (bitte lückenlos aufschlüsseln und Datum angeben)?

Vom StMI wurde folgender Übungsrhythmus für die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt:

- Vollübung alle sechs Jahre,
- Teilübung alle drei Jahre,
- Rahmenübung alle drei Jahre,
- Planübung jährlich, es sei denn Rahmenübung,
- Planbesprechung jährlich.

Dabei spielen auch die staatlichen Feuerweherschulen eine bedeutende Rolle. Neben Standardschulungen werden auch themenbezogene Übungen angeboten. Zuletzt fand beispielsweise am 05.12.2019 eine Auftaktveranstaltung „Etablierung eines Arbeitsstabs im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ statt. Aufgrund der Vielfältigkeit der Übungen ist eine genaue Aufschlüsselung nicht möglich.

5. Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Altötting

5.1 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für den Landkreis Altötting am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Altötting vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?

5.2 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Altötting in dem für jede der im Landkreis Altötting befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben, insbesondere für die Städte Altötting und Burghausen)?

5.3 Im Fall, dass die in Frage 5.1 und/oder 5.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?

Nach Art. 8 Abs. 1 BayKSG haben Träger bestimmter Krankenhäuser (abhängig von Größe und Art), die zur Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten geeignet sind, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen. Dies kann grundsätzlich auch auf den Pandemiefall angewendet werden.

Mit Schreiben vom 19.12.1997 hat das StMI allen beteiligten Stellen umfangreiche „Hinweise für das Anlegen von Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplänen“ zur Verfügung gestellt. Die Hinweise erstrecken sich sowohl auf externe Alarm- und Einsatzpläne als auch auf interne Notfallpläne. Mit Schreiben vom 10. 04.2006 wurden diese Hinweise in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz um die Erfordernisse bei einer Pandemie, insbesondere hinsichtlich Aufnahme von Patienten, Personal und Material, Hygiene und Patiententransport erweitert. Die Notfallpläne für den Landkreis Altötting liegen der Staatsregierung nicht vor.

6. Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Erding

- 6.1 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für den Landkreis Erding am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Erding vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 6.2 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Erding in dem für jede der im Landkreis Erding befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 6.3 Im Fall, dass die in Frage 6.1 und/oder 6.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?**

Für das Klinikum Erding besteht ein Alarm- und Einsatzplan für interne und externe Gefahrenlagen. Dieser Plan wird regelmäßig aktualisiert, sodass auch die Auswirkungen der derzeitigen Pandemie inhaltlich mitberücksichtigt werden. Im Landkreis Erding wurden bereits vor dem 01.03.2020 beispielsweise für die „Schweinegrippe“, die „Vogelgrippe“ im Speziellen sowie für eine Influenza-Pandemie im Allgemeinen Maßnahmenkatalog für das Klinikum definiert. Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.

7. Notfallpläne für Epidemien im Landkreis Rosenheim

- 7.1 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für den Landkreis Rosenheim am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis Rosenheim vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 7.2 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises Rosenheim in dem für jede der im Landkreis Rosenheim befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 7.3 Im Fall, dass die in Frage 7.1 und/oder 7.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?**

Das Gesundheitsamt Rosenheim hat im Jahr 2006 einen Pandemieplan erstellt, der in der Folgezeit fortgeschrieben wurde. Das Sachgebiet Katastrophenschutz des Landratsamtes Rosenheim hat 2009 in Abstimmung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt einen Katastrophenschutzplan für „Hochinfektiöse Erkrankungen, Epidemien/Pandemien, Bioterrorismus und sonstige Ereignisse“ erstellt. Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 8. Notfallpläne für Epidemien im Landkreis München**
- 8.1 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für den Landkreis München am 01.01.2020 geltenden Notfallplan für den Landkreis München vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 8.2 Welche Regelungen für Epidemien/Pandemien findet der Landrat des Landkreises München in dem für jede der im Landkreis München befindlichen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Gültigkeit am 01.01.2020 vor (bitte jede dieser Regelungen oder den gesamten Notfallplan als z. B. Anhang der Antwort beilegen und den räumlichen Geltungsbereich des Notfallplans und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Notfallplans angeben)?**
- 8.3 Im Fall, dass die in Frage 8.1 und/oder 8.2 für Epidemien/Pandemien geltenden Regelungen in mindestens einem dieser Pläne nicht enthalten sein sollte, wann wurde dieses Defizit von der zuständigen Aufsichtsbehörde bemängelt?**

Neben internen Vorbereitungen gibt es beim Landratsamt München einen allgemeinen Alarm- und Einsatzplan für Infektionserkrankungen mit grundsätzlichen Regelungen zu Alarmierung, Erstmaßnahmen, Schutzkleidung, Desinfektion, Untersuchung von Proben, medizinischer Versorgung und zur Information der Bevölkerung. Dieser wird fortlaufend aktualisiert.

Ferner gibt es beim Landratsamt München spezielle Alarm- und Einsatzpläne zu den Themen „Vogelgrippe Stand 2013“, „Schweinegrippe Stand 2018“ und „Schweinepest Stand 2019“, die teilweise Regelungen für Infektionen von Menschen mit den entsprechenden Viren enthalten. Schließlich gibt es einen detaillierten Alarm- und Einsatzplan für das Auftreten von hochkontagiösen Erkrankungen, wie z. B. Ebola (zuletzt aktualisiert 06.02.2020). Die Pläne liegen der Staatsregierung nicht vor.